

2. INFORMATIONSVERANSTALTUNG 2013 der ARWED am 20. April 2013 in Hagen

Thema	:	Doppeldiagnose – PsychKG, Zwangseinweisung und Betreuung
Referent	:	Herr Dr. Thomas Lenders, Sozialpsychiatrischer Dienst Dortmund
Ort	:	Büro der ARWED, Bahnhofstr. 41 58095 Hagen
Zeit	:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- 1) Zu Beginn stellte sich der Referent selbst vor. Herr Dr. Lenders hat in Aachen, Bonn und Wellington/Neuseeland studiert, seit 1999 ist er im Sozialpsychiatrischen Dienst Dortmund tätig.

- 2) Zunächst erläuterte der Referent die **Voraussetzungen für die Zwangseinweisung nach PsychKG**:
 - a) Erforderlich für die Einweisung ist ein krankheitsbedingtes Verhalten des Patienten, bei dem eine **akute** Gefährdung für ihn oder für andere besteht.
 - b) Das Ordnungsamt kann dies anordnen. Spätesten am Mittag des Folgetages ist ein richterlicher Beschluss nötig. Wichtig ist, dass **eine akute Gefahrenlage** vorliegt.
Der Richter will wissen: Liegt eine psychische Krankheit vor (eine Psychose oder eine vergleichbare schwere Krankheit, z.B. Schizophrenie)? Auch eine schwere Suchtabhängigkeit kann zur Einweisung führen.
Folgende Fragen müssen beantwortet sein: Würde diese sich diese Krankheit ohne Behandlung verschlimmern? Führt diese Krankheit zu einer Gefahr (eigen-oder fremdgefährdende Verhaltensweise oder für Dritte)? Eine Störung der öffentlichen Ordnung allein rechtfertigt keine solche Zwangsunterbringung.
 - c) Psychische Krankheiten, die zu einer solchen Einweisung führen können, sind:
 1. Psychosen (endogener oder exogener Art); manisch-depressive Krankheit; Schizophrenie
 2. Andere psychische Störungen: schwere Persönlichkeitsstörungen (schwere Borderlineerkrankungen), Zwangs- und Angsterkrankungen; Magersucht (in schweren Fällen).
 3. Abhängigkeitserkrankungen (körperliche und seelische Abhängigkeit; illegale und legale Drogensucht; Spiel- und Kaufsucht. Die letzten beiden Krankheiten führen selten zur Einweisung nach PsychKG).
Schizophrenie, Persönlichkeitsstörungen und Drogensucht führen häufig zu einer Einweisung nach PsychKG.

- 3) Wichtig ist, dass von der betr. Krankheit eine Gefahr ausgehen muss (Selbstmordgefahr, schwere Verwahrlosung).
- 4) Die Verwahrlosung muss längere Zeit andauern, meist ein paar Wochen, bevor es zu einer Einweisung kommen kann. Die Körperhygiene ist z.B. vernachlässigt; erhebliche Vermögensschäden liegen vor, die die familiären Beziehungen stark beeinträchtigen; Vernichtungstrinken, Prädelirium (die Sterblichkeit bei Delirium-Patienten beträgt immerhin 10%).

Manipulationen an Strom- und Gasleitungen können selbstgefährdend sein.

- **Das Ausmaß der Gesundheitsgefährdung muss den Freiheitsentzug rechtfertigen.**
- **Der Staat darf nur eingreifen, wenn die Fähigkeit zur Selbstbestimmung beeinträchtigt ist.**
- **Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner Rechtsprechung von einem gesunden Menschen aus und setzt deshalb die Hürden für PsychKG so hoch.**
- **Einzuwenden ist, dass bei Abhängigen generell die Fähigkeit zur Selbstbestimmung eingeschränkt ist.**

Die Folge ist, dass es immer ein Hin und Her zwischen dem Sozialpsychiatrischen Dienst und dem Gericht gibt.

Bei an Schizophrenie Erkrankten z.B. bekommt man leichter eine Zwangseinweisung durch, bei manisch-depressiven Kranken ist das schwieriger. Insgesamt gesehen werden nur 1/3 aller Suchtkranken zwangseingewiesen, meist sind das Alkoholranke.

Suchtkranke, die von illegalen Drogen abhängig sind und die nach PsychKG eingewiesen werden, haben meistens eine Doppeldiagnose, also auch eine psychische Krankheit.

Auf jeden Fall muss eine akute Gefahrensituation vorliegen.

Es ist oft schwierig, dies nachzuweisen. Die Einschätzung der Gefahrenlage ist fehlerhaft (von Seiten der Polizei, vom Arzt, vom Richter).

Alle diese Personen kennen oft den Kranken gar nicht oder nur flüchtig.

Die Beurteilung der Gefahrenlage durch die Eltern, die den Suchtkranken am besten kennen, wird nicht berücksichtigt.

Von 1000 Anträgen auf Psych KG in Dortmund führten 550 zu Beschlüssen, davon sind 100 entlassen, bevor der Richter den Kranken sieht.

Bei 100 Kranken lehnt der Richter die Zwangseinweisung ab, 200 Kranke bleiben freiwillig in der betr. Einrichtung.

Die Unterbringung nach PsychKG dauert üblicherweise 3 Wochen, sie kann auf 6 Wochen verlängert werden.

Der Maßregelvollzug kennt längere Behandlungszeiten und zudem eine Nachsorge. Hier wäre nachzutragen, was das PsychKG unter „Gefährdung erheblicher Rechtsgüter Dritter“ versteht: hierunter versteht man Umweltgefährdung, sexueller Missbrauch von Kindern, gefährliche Körperverletzung.

In der Praxis kommt oft Brandgefahr durch Zigaretten hinzu oder die Patienten vergessen, den Herd abzustellen.

Durch die Drogen kommt es auch oft zu intoxikationsbedingten Stürzen. Das passiert nun allerdings so häufig, dass eine Einweisung nach PsychKG hier nicht in Frage kommen kann.

Gesetzliche Betreuung nach § 1896 BGB

Ein Betreuer kann vom Gericht bestellt werden, wenn ein volljähriger Erwachsener (Jugendliche fallen nicht hierunter) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen oder geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr regeln kann

VORAUSSETZUNG	DADURCH BEDINGT
psychische Krankheit seelische Behinderung geistige, körperliche Behinderung	Beeinträchtigung der Regelung eigener Angelegenheiten

Um die dadurch entstehende krankheitsbedingte Gefahr zumindest zu mildern, kann eine gesetzliche Betreuung eingesetzt werden.

Diese Betreuung kann nur erfolgen, **wenn keine andere Hilfe möglich ist; sie kann nicht gegen den freien Willen des Patienten eingesetzt werden.**

Bei Suchtkrankheiten kann eine gesetzliche Betreuung nur erfolgen,

- a) wenn die Sucht Folge einer Geisteskrankheit ist ,
- b) wenn die Suchtkrankheit das Ausmaß einer Geisteskrankheit hat (z.B. bei Amnesie, Gedächtnisverlust)
- c) bei schweren Suchtfolgeerkrankungen (Leberzirrhose bei Alkohol; HIV bei Drogen)
- d) bei schwersten Suchterkrankungen, die einen Verlust der Selbstbestimmungsfähigkeit zur Folge haben (Vernichtungstrinken; schwere Verwahrlosung)
- e) bei starker kognitiver Beeinträchtigung

Der Begriff „**freier Wille**“ schließt die Fähigkeit zur Einsicht ein und nach dieser Einsicht zu handeln.

Ein Zeuge Jehovas, der eine Bluttransfusion ablehnt, hat seinen freien Willen.

Diese Einsichts- und Steuerungsfähigkeit muss eben schwer beeinträchtigt sein, wenn eine gesetzliche Betreuung eingesetzt werden soll.

Man muss auf Folgendes achten:

- Stört die Krankheit die Bildung des Willens? (wie etwa bei Wahnvorstellungen; auch, wenn bei einem Kranken die Gedankenfolge ständig abreißt, ist das der Fall)
- Werden die Entscheidungen nicht (mehr) von der Vernunft geleitet?
- Haben eigene Einsichten eine ausreichende Dauer?

Gesetzliche Betreuung **wird nur für eine begrenzte Zeit ausgesprochen**: Höchstens für 7 Jahre und jedes Jahr wird überprüft, ob die Voraussetzungen noch vorliegen.

Ein Wechsel des Betreuers ist möglich.

Im Extremfall kann es dazu führen, dass die Betreuung undurchführbar ist.

Die gesetzliche Betreuung kann sich auf verschiedene Wirkungskreise beziehen – und auch nur auf einen Bereich begrenzt sein:

Personensorge	Vermögenssorge
Gesundheitsorge Aufenthaltsbestimmung, Wohnung Vertretung bei Ämtern Kontrolle der Post	Geldanlage Unterhaltssicherung

Die Wünsche des Betreuten müssen berücksichtigt werden. Der Betreuer soll nach Möglichkeit dazu beitragen, dass die Krankheit des Betreuten beseitigt oder gebessert wird oder ihre Folgen gemildert werden (so der Gesetzestext).

Der Einwilligungsvorbehalt gem. § 1903 BGB

Dieser Vorbehalt gilt vor allem bei der Vermögenssorge. Der Betreuer kann einen solchen Vorbehalt bei Gericht beantragen (mit Begründung).

Voraussetzung:

- Dieser Vorbehalt muss erforderlich sein, um eine erhebliche Gefahr für die Person oder für das Vermögen abzuwenden.
- Der Betreute kann aufgrund einer psychischen Erkrankung seinen Willen nicht frei bestimmen.

Wirkung:

- Willenserklärung und Rechtsgeschäfte des Betreuten brauchen eine Genehmigung des Betreuers;
- Bis diese vorliegt, sind alle Rechtshandlungen des Betreuten (z.B. Käufe von großem Umfang) „schwebend unwirksam“.
- Ohne die Einwilligung des Betreuers kann der Patient nicht eigenmächtig rechtlich handeln.

Geschlossene Unterbringung gem. § 1906 BGB

Ein Betreuer kann in einer geschlossenen Therapiestätte untergebracht werden, wenn

- a) eine psychische Krankheit vorliegt, die eine Suizidgefahr oder einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zur Folge haben kann,
- b) wenn eine Heilbehandlung notwendig ist, der Betreute aber nicht einverstanden ist und ein gesundheitlicher Schaden droht.

Diese Heilbehandlung muss **notwendig, angemessen und erfolgversprechend** sein. Notwendig ist sie dann, wenn eine ambulante Therapie nicht reicht. Erfolgversprechend dann, wenn eine Langzeittherapie gegen den Willen des Patienten nicht durchzuführen ist; möglicherweise kann er dann in einem geschlossenen Heim untergebracht werden.

Das Vormundschaftsgericht muss eine solche Unterbringung vorher genehmigen.

Je mehr ein Suchtkranker „abbaut“, d.h. körperlich und psychisch hinfällig wird, desto eher kann er in einer geschlossenen Therapiestätte untergebracht oder gesetzlich betreut werden.

- Auf jeden Fall muss eine Sucht **plus** psychischer Krankheit vorliegen.
- Ein solches Verfahren dauert im Allgemeinen 6 Monate.
- Es gibt heute eine Flut von solchen Anträgen und das Gericht kennt den Patienten, über den es eine solche Entscheidung treffen soll, meist gar nicht.
- Noch einmal: Bei einer Zwangseinweisung nach PsychKG **muss die akute Gefahr im Antrag deutlich werden.**
- Das Betreuungsverfahren verläuft meist langsamer.

.....

(Rolf Schimanski, Schriftführer)